

Entwurf 01 in der Fassung vom 07.02.2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 796/1998), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 400) erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14. Juli 2004 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 14 vom 17. Juli 2004) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3** der Begriff „Erholungsgrünanlagen“ wird durch den Begriff „Grünanlagen“ ersetzt.

2. **§ 4 Abs. 3** nach Nr. 13 wird neu eingefügt:

14. das Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln;

15. das Entzünden von Feuerwerken außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1147/43, Gemarkung Amberg, zwischen dem eingezäunten Gelände der Umweltwerkstatt, dem Fußball-Trainingsplatz und dem öffentlichen Vilsuferweg.

3. **§ 4 Abs. 4** Nr. 9. erhält folgende Neufassung:

das Verteilen, Anschlagen oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, die Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung;

nach Nr. 10 wird neu eingefügt:

11. das Entzünden von Feuerwerken auf der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1147/43, Gemarkung Amberg, zwischen dem eingezäunten Gelände der Umweltwerkstatt, dem Fußball-Trainingsplatz und dem öffentlichen Vilsuferweg.

4. **§ 14** Satz 1 erhält folgende Neufassung:
Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Nr. 32 erhält folgende Neufassung:

entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 in Grünanlagen plakatiert oder entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 9 Plakate, Flugblätter, Zeitungen, Aufkleber sowie sonstige Druckschriften verteilt, anschlägt, auf sonstige Weise befestigt oder Bildwerfer (Projektoren) zum Zwecke der Werbung benutzt;

nach Nr. 33 wird neu eingefügt:

34. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 15 in Grünanlagen ein Feuerwerk entzündet oder entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 11 ohne Sondernutzungserlaubnis auf der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Fläche ein Feuerwerk entzündet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, den 04.04.2017

Michael Cerny
Oberbürgermeister